Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/5743

25. 06. 86

Sachgebiet 2121

Änderungsantrag

der Abgeordneten Jaunich und Frau Dr. Neumeister

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes — Drucksachen 10/5112, 10/5732 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 Nr. 15 (§ 30 AMG) erhält Buchstabe c folgende Fassung:

‚c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 müssen sowohl der Inhaber der Zulassung als auch die zuständige Arzneimittel-Kommission (§ 25 Abs. 6 oder 7) gehört werden, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist. Für die Anhörung der Kommission gilt § 25 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend. In den Fällen des § 25 Abs. 2 Nr. 5 ist die Entscheidung sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung."'

Bonn, den 25. Juni 1986

Jaunich
Frau Dr. Neumeister

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333